

Unser Leitbild

Das sind wir

Kinder liebevoll in ihrem Leben begleiten – mit diesem Leitgedanken bauen wir das Fundament unseres Verbandes.

Wir sind ein katholischer, bistumsweiter Kitaträger und Teil eines großen Netzwerkes. Als Kita-Verband erfüllen wir einen **kirchlichen und einen öffentlichen Auftrag**.

Uns liegen dabei zwei Dinge besonders am Herzen: **das Wohl der Kinder** und **die nachhaltige Unterstützung von Familien**. Wir stärken Kinder in Ihrem Recht auf Schutz, wenn ihre Grenzen nicht respektiert werden und in ihrem Recht auf gewaltfreies Aufwachsen.

Unsere Kitas sind Begegnungsorte für Familien, die jedes Kind von Anfang an in unser sozial-caritatives Umfeld einbetten.

Unsere **Einrichtungen der frühkindlichen Bildung** zeichnen sich durch eine vielfältige Gemeinschaft von Kindern, Familien und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus. Die regionalen Lebenswelten aus Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Berlin bereichern unser gewachsenes Miteinander.

Christlich profiliert, dialogisch, sozial –
Das sind die Grundpfeiler unserer Kitas

- christlich profiliert

Unsere Arbeit ist von den christlichen Werten inspiriert und geprägt: Die Liebe zu den Kindern, die wir ermutigen, stärken und in der Gesamtheit ihrer Persönlichkeit annehmen. Der Glaube, dass jeder Mensch als einzigartiges Geschöpf von Gott geliebt ist, bestimmt unsere Grundhaltung und wir verstehen ihn als Kraftquelle unseres Handelns.

Der achtsame Umgang mit unserer Schöpfung spielt in unseren Kitas eine herausragende Rolle. Wir geben den Kindern die ihr zugrunde liegende Haltung mit auf ihren Lebensweg.

- dialogisch

Basierend auf christlicher Nächstenliebe und gegenseitiger Wertschätzung bauen wir ein solides Fundament für die bestmögliche frühkindliche Bildungsbegleitung, liebevolle Erziehung und verständnisvolle Betreuung unserer Kinder. Wir geben den Kindern ein beständiges Beziehungsangebot, in dem sie die Zugehörigkeit und Geborgenheit erfahren.

- sozial

In unserer Gesellschaft erleben wir eine große Vielfalt. Es ist uns wichtig, dieser

Vielfalt mit Offenheit und Interesse zu begegnen. So ist uns der friedliche Dialog aller Kulturen und Religionen ein großes Anliegen. Das Leben in all seinen Facetten verdient höchste Achtung. Deshalb setzen wir uns für die Würde aller Menschen ein, unabhängig von ihrer Herkunft, ihren Fähigkeiten oder ihren Fluchterfahrungen. Unser Engagement gilt der Bildungsgerechtigkeit und der Einbeziehung benachteiligter Gruppen, um Ungerechtigkeit sowie Ungleichbehandlung entgegenzuwirken.

**Satzung des Zweckverbandes für
Katholische Kindertageseinrichtunge
n im Erzbistum Berlin
(Kita-Zweckverband)**

Zweckverband für Katholische Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Berlin

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Präambel

Das Erzbistum Berlin beteiligt sich mit der Gründung des Zweckverbandes für Katholische Kindertages- einrichtungen (Kita-Zweckverband) an den in den Bildungs- und Erziehungsplänen der deutschen Bun- desländer festgeschriebenen Zielen in Form von sozialer, kultureller und gesellschaftlicher Orientierung von Kindern und den sich daraus ergebenden Grundlagen der pädagogischen Arbeit. In diesem Zusan- menhang sind katholische Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungen) gleichzeitig Orte kirchlichen Lebens für Kinder, ihre Familien und die Fachkräfte. Sie sind von ihrem Ursprung her ein Dienst am Nächsten, sie sind Diakonie. Sie sind Orte der Bildung und Verkündigung sowie der christli- chen Feste. Die Grundvollzüge von Kirche kennzeichnen somit schon immer das Profil katholischer Kin- dertageseinrichtungen. Die Kindertageseinrichtungen lassen sich in diesem umfassenden Sinne durch den christlichen Glauben leiten und inspirieren.

Mit der Gründung eines Kita-Zweckverbands bestätigt das Erzbistum Berlin seine grundsätzliche und bewusste Bereitschaft und sein Ziel, gemeinsam mit den Kirchengemeinden Kindertageseinrichtungen als Orte kirchlichen Lebens zu stärken und weiterzuentwickeln. Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Berlin sollen auch in Zukunft unter sich ändernden Rahmenbedingungen religiöse Bildung als Teil der kulturellen Bildung integrieren. Sie werden im Kontext der Lebenswirklichkeit der Kinder als pastorale und deshalb immer auch sozialdiakonische Orte gestaltet, die dem täglichen Leben und den Herausforderun- gen der Erziehung dienen, die Vernetzung mit Vollzügen der Gemeinde vor Ort ermöglichen, die Kinder, Eltern, Familien und pädagogische Fachkräfte mit christlichen Werten in Berührung bringen und an denen so der Zuspruch Gottes erlebbar werden soll.

§ 1 Errichtung, Mitglieder, Zweck und Aufgaben des Verbandes

1.1 Der Verband ist ein Zusammenschluss kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts. Zweck des Verbandes ist die Rechtsträgerschaft und der Betrieb katholischer Kindertageseinrich- tungen im Erzbistum Berlin. Im ersten Schritt übernimmt der Verband die Trägerschaft der von sei- nen Mitgliedern gegründeten und bisher von ihnen betriebenen Kindertageseinrichtungen sowie deren künftigen Betrieb. Der Verband kann zukünftig auch eigene Kindertageseinrichtungen eröff- nen.

1.2 Der Verband wird von den Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts als Mitgliedern gebildet, die in dem beim Erzbischöflichen Ordinariat geführten Mitgliederverzeichnis mit Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse, Bezeichnung der Kindertagesein- richtung(en) mit Namen und Adresse sowie der Anzahl der in der/den Betriebserlaub- nis/Betriebserlaubnissen nach § 45 SGB VIII zugelassenen Plätze in der/den Kindertageseinrichtung/en geführt werden. Änderungen der Angaben nach Satz 1 sind dem Verband mitzuteilen.

1.3 Wird eine Kirchengemeinde Teil einer anderen Kirchengemeinde, geht die Mitgliedschaft im Ver- band auf die andere Kirchengemeinde im Wege der Rechtsnachfolge über, soweit nichts anderes bestimmt wird. Gleiches gilt im Fall der Auflösung einer Kirchengemeinde und Errichtung einer neuen Kirchengemeinde, in deren Gebiet eine oder mehrere Kindertageseinrichtungen des Verbandes liegen.

1.4 Aufgabe des Verbandes ist die Trägerschaft und der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie aller damit zusammenhängenden Aufgaben einschließlich der Beteiligung an Gesellschaften des privaten Rechts.

1.5 Sofern eine Kindertageseinrichtung im Territorium einer Kirchengemeinde vom Verband eröffnet oder betrieben wird, die nicht Mitglied des Verbandes ist, ist die Mitgliedschaft dieser Kirchengemeinde im Verband anzustreben.

1.6 Der Verband ist eine öffentliche juristische Person in der Kirche und Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Erzbischofs von Berlin. Er ist ein kirchlicher Zweckverband im Sinne der §§ 3 bis 6 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen im Erzbistum Berlin vom 06.12.2019 (ABl. 1/2020 Erzbistum Berlin, S. 6).

1.7 Der Verband ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Absatz 3 SGB VIII.

1.8 Der Verband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

§ 2 Änderungen in der Mitgliedschaft und Auflösung des Verbandes

2.1 Der Verband kann gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen im Erzbistum Berlin vom 06.12.2019 (ABl. 1/2020 Erzbistum Berlin, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung weitere Kirchengemeinden, kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts als Mitglied nach Anhörung seiner Mitglieder aufnehmen. Die Aufnahme neuer Mitglieder soll zu vergleichbaren Bedingungen (§ 12, § 19) erfolgen, wie sie bei der Verbandsgründung für die in § 1.2 genannten Mitglieder gelten.

2.2 Für das Ausscheiden eines Mitglieds und die Auflösung des Verbandes gilt § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen im Erzbistum Berlin vom 06.12.2019 (ABl. 1/2020 Erzbistum Berlin, S. 6) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Name und Sitz des Verbandes

3.1 Der Verband führt den Namen "Kitas im Erzbistum Berlin - Zweckverband der katholischen Kirchengemeinden".

3.2 Der Sitz des Verbandes ist Berlin.

3.3 Der Verband führt ein eigenes Siegel gem. der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Erzbistum Berlin

Bei der sozialpolitischen Interessenvertretung und den Verhandlungen mit öffentlich-rechtlichen Vertragspartnern arbeitet der Verband mit den Katholischen Büros für Berlin und Brandenburg sowie für Mecklenburg-Vorpommern, mit dem Caritasverband im Erzbistum Berlin e.V. sowie dem Erzbischöflichen Ordinariat zusammen.

§ 5 Ziele und Grundsätze der Verbandsarbeit

5.1 Ziel der Verbandsarbeit sind die Konzentration administrativer Aufgaben sowie eine effiziente Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen im Rahmen ihrer Förderung in Tageseinrichtungen nach den §§ 22 ff. SGB VIII nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in den Bundesländern Berlin, Bran-

denburg und Mecklenburg-Vorpommern. Dabei soll die religionspädagogische Arbeit vor Ort durch die Mitglieder des Verbandes fortgesetzt werden. Der Verband stellt in Wahrnehmung der Trägerfunktion die Erfüllung des Förderauftrags zur Erziehung, Bildung und Betreuung gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII der in seinen Einrichtungen aufgenommenen Kinder sicher.

5.2 Die pastorale Ausrichtung der Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Berlin soll von den im Verband zusammengeschlossenen Mitgliedern und dem Verband auf der Grundlage des christlichen Glaubens und ausgerichtet auf das Wohl der Kinder gemeinschaftlich umgesetzt werden.

5.3 Der Verband fördert und unterstützt die Mitverantwortung und Mitwirkung der eigenen sowie der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen der Kirchengemeinden bei der Verwirklichung des pastoralen Auftrages in den Kindertageseinrichtungen unter Berücksichtigung seiner Trägerverantwortlichkeit für die Erfüllung des Förderauftrages gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII.

5.4 Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Fassung vom 26.06.2015, Anlage ABl. 8/2015, S. 7) und die Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin – MAVO - /Anlage ABl. 3/2018) in den jeweils geltenden Fassungen an.

5.5 Der Verband ist der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und der Präventionsordnung des Erzbistums Berlin in ihren jeweils geltenden Fassungen verpflichtet. Die Achtung und Förderung des körperlichen, geistlichen und seelischen Wohlbefindens aller Kinder in den Kindertageseinrichtungen des Erzbistums Berlin sind unbedingter Anspruch und Auftrag für den Verband.

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

§ 7 Verbandsvertretung

7.1 Die Mitglieder des Verbandes werden in der Verbandsvertretung nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 und 3 vertreten.

7.2 Kirchengemeinden werden durch zwei Kirchenvorstandsmitglieder oder ein Kirchenvorstandsmitglied und eine weitere die Kirchengemeinde vertretende Person in der Verbandsvertretung vertreten. Die beiden Vertreter:innen des Mitglieds in der Verbandsvertretung werden vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde berufen. Der Kirchenvorstand kann die von ihm berufenen Vertreter:innen ohne Angabe von Gründen jederzeit abberufen.

7.3 Mitglieder des Verbandes, die sonstige kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, werden ebenfalls durch zwei von ihnen berufene Personen in der Verbandsvertretung vertreten. § 7.2 Satz 3 gilt entsprechend.

7.4 Mitarbeiter:innen des Verbandes und seiner Einrichtungen sowie Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung können nicht Vertreter:innen eines Mitglieds in der Verbandsvertretung sein. Dies gilt nicht für die/den Vorsitzende/n der Verbandsvertretung in ihrer/seiner Eigenschaft als geborenes Mitglied des Aufsichtsrates nach § 9.1.1 und die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n.

7.5 Die/der Vorsitzende der Verbandsvertretung wird aus der Mitte der Verbandsvertretung für jeweils sechs Jahre gewählt. Das gleiche gilt für die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/der in Zeiten der Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt. Eine einmalige Wiederwahl ist jeweils zulässig. Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende üben ihr Amt auch im Falle des zeitlichen Ablaufes ihrer Amtszeit bis zur ordnungsgemäßen Wahl einer/s neuen Vorsitzenden bzw.

Stellvertretende/n Vorsitzenden durch die Verbandsvertretung aus. Die/der Vorsitzende und Stellvertretende Vorsitzende haben einen Anspruch auf Auslagenersatz, der pauschaliert werden kann. Die/der Vorsitzende und Stellvertretende Vorsitzende können auf Antrag, der eines Viertels der satzungsmäßigen Stimmen der Mitglieder bedarf, vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Über die Abwahl entscheidet die Verbandsvertretung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen.

7.6 Die Verbandsvertretung kann Ausschüsse mit beratender Funktion dauerhaft oder vorübergehend einrichten. Sie bestellt die Vorsitzenden der Ausschüsse und nimmt die Berichte und Beschlussvorschläge der Ausschüsse entgegen. Die Anzahl der Ausschussmitglieder, die Beschlussfassung im Ausschuss sowie Ladung und Durchführung der Ausschusssitzungen werden in einer Geschäftsordnung für den Ausschuss geregelt, über die die Verbandsvertretung beschließt. Die Verbandsvertretung richtet dauerhaft einen Finanzausschuss ein.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsvertretung; Sitzungen der Verbandsvertretung; Beschlusssfassungen

8.1 Die Verbandsvertretung entscheidet in folgenden nicht übertragbaren Angelegenheiten:

8.1.1 Grundsätzliche Fragen der Struktur des Verbandes sowie Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für eine Vielzahl von Einrichtungen, in den Territorien von mehr als drei Mitgliedern oder von Einrichtungen in einem Bundesland,

8.1.2 Beschluss von Rahmenempfehlungen für die Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung des Verbandes und seiner Mitglieder für die pastorale Ausrichtung und die konzeptio- nelle Förderung der ehrenamtlichen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen,

8.1.3 Beschluss zur Änderung dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat nach § 9.17,

8.1.4 Berufung und Abberufung der zu berufenden Aufsichtsratsmitglieder nach § 9.1.5,

8.1.5 Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,

8.1.6 Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses

8.1.7 Einrichtung und Zusammensetzung eines Beirates für pastoral-pädagogische Angelegenheiten.

8.2 Die Anzahl der Stimmen eines Mitglieds richtet sich nach der Anzahl der Kindertageseinrichtungen im Territorium des Mitglieds im jeweiligen Wirtschaftsjahr; Mitglieder mit bis zu zwei Kindertages- einrichtungen haben zwei Stimmen, Mitglieder mit drei oder mehr Kindertageseinrichtungen haben drei Stimmen. Die Stimmen eines Mitglieds sind bei Anwesenheit beider Vertreter:innen des Mit- glieds in der Sitzung der Verbandsvertretung sowie anderer Formen der Stimmabgabe durch den vom Mitglied festzulegenden Stimmführer abzugeben. Wird ein/e Stimmführer:in vom Mitglied nicht bestimmt, können beide Vertreter:innen nur einheitlich stimmen; eine uneinheitliche Stimmabgabe gilt als ungültig. Ist nur ein/e Vertreter:in des Mitglieds anwesend, werden die Stimmen des Mitglieds von diesem/dieser Vertreter:in abgegeben. Bei Verhinderung beider Vertreter:innen kann ein anderes Verbandsvertretungsmitglied in Textform bevollmächtigt werden.

8.3 Die ordentliche Sitzung der Verbandsvertretung findet einmal im Wirtschaftsjahr statt. Eine außerordentliche Sitzung der Verbandsvertretung ist von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn ein Zehntel der Verbandsvertretungsmitglieder dies bei der Geschäftsführung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Aufsichtsrat wird auf den Sitzungen der Verbandsvertretung ohne Stimmrecht vertreten. Alle Auf- sichtsratsmitglieder sind teilnahmeberechtigt, die Geschäftsführung ist ohne Stimmrecht zur Teilnahme verpflichtet.

8.4 Die Geschäftsführung ist ermächtigt, es Verbandsvertretungsmitgliedern sowie den Aufsichtsratsmitgliedern und der/dem Geschäftsführer:in im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung zu ermöglichen, an Sitzungen der Verbandsvertretung ohne Anwesenheit am

Sitzungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung der Sitzung der Verbandsvertretung in Textform abzugeben.

8.5 Sitzungen der Verbandsvertretung werden von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Informationen an die Verbandsvertretungsmitglieder sowie die Aufsichtsratsmitglieder einberufen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, obliegt die Einberufung der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Die Einberufungsfrist für Sitzungen der Verbandsvertretung beträgt zwei Wochen; sie beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungen folgenden Tag.

8.6 Jedes Verbandsvertretungsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Sitzung der Verbandsvertretung bei der Geschäftsführung in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die die Sitzung leitende Person hat zu Beginn der Sitzung der Verbandsvertretung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht innerhalb der Frist von Satz 1 oder in Sitzungen der Verbandsvertretung gestellt werden, entscheidet die Verbandsvertretung.

8.7 Die Sitzung der Verbandsvertretung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist weder der/die Vorsitzende noch der/die Stellvertretende Vorsitzende anwesend, bestimmt die Verbandsvertretung den/die Versammlungsleiter:in. Der/die Versammlungsleiter:in bestimmt, wer das Protokoll führt. Das Sitzungsprotokoll soll spätestens zwei Wochen nach dem Sitzungstermin den Verbandsvertretungsmitgliedern übermittelt werden.

8.8 Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der insgesamt vorhandenen Stimmen aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Geschäftsführung verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung der Verbandsvertretung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

8.9 Die Verbandsvertretung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorsieht; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden bei der Stimmauszählung daher nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden der Verbandsvertretung entscheidend. Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der insgesamt vorhandenen Stimmen aller Mitglieder.

8.10 Über die Sitzung und Beschlüsse der Verbandsvertretung ist ein Protokoll zu führen, das von der die Versammlung leitenden Person und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

8.11 Ein Beschluss kann außerhalb einer Sitzung der Verbandsvertretung gefasst werden, sofern mindestens die Hälfte der Verbandsvertretungsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung ihr Einverständnis erklärt. Erklärungen und Stimmabgaben können in diesen Fällen in Textform (insbesondere auch per E-Mail), telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen. Die Geschäftsführung stellt die Beschlussfassung anschließend fest und teilt das Ergebnis allen Verbandsvertretungsmitgliedern mit.

8.12 Die nähere Ausgestaltung der Absätze [8.3](#) bis [8.11](#) regelt die Geschäftsordnung für die Verbandsvertretung.

§ 9 Aufsichtsrat

9.1 Der Aufsichtsrat besteht aus

9.1.1 dem/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung,

9.1.2 einer/m vom Erzbischof als Vorsitzende/n des Aufsichtsrates zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglied,

9.1.3 einem weiteren vom Erzbischof zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglied,

9.1.4 einem vom Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglied,

9.1.5 drei weiteren Aufsichtsratsmitgliedern, die der katholischen Kirche angehören sollen, keine Beschäftigten des Erzbistums Berlin oder des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e. V. sein dürfen und über die notwendige Sachkunde zur Verwirklichung der Verbandszwecke verfügen, die von der Verbandsvertretung bestellt und vom Erzbischof bestätigt werden.

9.2 Mit Vollendung des 70. Lebensjahres scheidet das Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus.

9.3 Dem Aufsichtsrat soll je ein Aufsichtsratsmitglied mit pastoral-theologischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Erfahrung angehören.

9.4 Mitarbeiter:innen des Verbandes und seiner Einrichtungen sowie deren Ehegatten, Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad können nicht Aufsichtsratsmitglieder sein.

9.5 Die Dauer des Amtes der Aufsichtsratsmitglieder beträgt sechs Jahre. Die Aufsichtsratsmitglieder führen ihr Amt nach Ablauf dieser Amtszeit weiter, bis für sie jeweils ein neues Aufsichtsratsmitglied berufen ist. Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder können einmalig für eine weitere Dauer von sechs Jahren erneut berufen werden.

9.6 Aufsichtsratsmitglieder haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt durch eine schriftliche Erklärung

gegenüber der/dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung zurückzutreten. Scheidet ein nach Abs. 1 Nr. 5 bestelltes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so beruft die Verbandsvertretung für die restliche Zeit der Amtsdauer des ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds eine Nachfolger:in.

9.7 Die nach Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 bestellten Aufsichtsratsmitglieder können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden, die nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 entsendeten Aufsichtsratsmitglieder entsprechend vom Erzbischof, das nach Abs. 1 Nr. 4 entsendete Aufsichtsratsmitglied durch den Caritasverband und die nach Abs. 1 Nr. 5 bestellten Aufsichtsratsmitglieder von der Verbandsvertretung.

9.8 Die Aufsichtsratsmitglieder haben einen Anspruch auf Auslagenersatz, der pauschaliert werden kann.

9.9 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte die/den Stellvertretende/n Vorsitzende:n, der/die in Zeiten der Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt.

9.10 Der Aufsichtsrat wird vertreten durch die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n und ein weiteres Aufsichtsratsmitglied.

9.11 Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens einmal im Wirtschaftshalbjahr abgehalten werden. Der Aufsichtsrat kann eine abweichende Sitzungsfrequenz festlegen, sofern zwei Sitzungen pro Wirtschaftsjahr nicht unterschritten werden.

9.12 Die Einzelheiten der Möglichkeit zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Anwesenheit am Sitzungsort, zur Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation, zu Stimmboten sowie zu Stimmvollmachten sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt.

9.13 Sitzungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Informationen an die Aufsichtsratsmitglieder einberufen. Die Einberufungsfrist für Sitzungen des Aufsichtsrates beträgt

zwei Wochen; sie beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungen folgenden Tag. Bis eine Woche vor dem Sitzungstag können Aufsichtsratsmitglieder die Ergänzung der Tagesordnung durch Erklärung von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates in Textform verlangen.

9.14 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Das Aufsichtsratsmitglied gemäß § 9.1.1 wird im Verhinderungsfall von seiner Vertreter:in gemäß § 7.5 Satz 2 vertreten. Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung des Aufsichtsrates mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen

9.15 Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht diese Satzung oder die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat eine andere Mehrheit vorsehen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden bei der Stimmauszählung daher nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrates entscheidend.

9.16 Ein Beschluss kann außerhalb einer Sitzung des Aufsichtsrates gefasst werden, sofern alle Aufsichtsratsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung ihr Einverständnis erklären. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt.

9.17 Ergänzende Regelungen zur inneren Ordnung des Aufsichtsrates sowie zu den Grundsätzen der Aufsicht nach Maßgabe der Arbeitshilfe Nr. 182 der Deutschen Bischofskonferenz in der jeweils geltenden Fassung werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrates im Verfahren nach § 8.1.3 festgelegt werden.

§ 10 Zuständigkeit des Aufsichtsrates

10.1 Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung und Kontrolle sowie die Beratung der Geschäftsführung. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung durch die Geschäftsführung und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden. Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seiner Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung Weisung erteilen.

10.2 Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus zuständig für:

10.2.1 Beschlüsse zur Errichtung, Übernahme, Erweiterung oder Aufgabe von Kindertageseinrichtungen,

10.2.2 Beschlüsse über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Dienstverträge mit der/m Geschäftsführer:in und deren Vollzug,

10.2.3 den Beschluss der Entwicklungsplanung für Kindertageseinrichtungen (§ 15),

10.2.4 die Feststellung des Wirtschaftsplanes (Investitions-, Finanzierungs- und Erfolgsplan, Sollstellenplan),

10.2.5 die Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse, die der Verbandsvertretung zur Entscheidung vorbehalten sind,

10.2.6 den Beschluss von Leitlinien für die Führung der Einrichtungen und der Geschäftsstelle des Verbandes,

10.2.7 den Beschluss zur Bestellung des vereidigten Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss und die Bestimmung des Prüfungsumfanges,

10.2.8 die Zustimmung zu den in § 11.10 genannten Angelegenheiten der Geschäftsführung sowie nach der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Geschäften der Geschäftsführung,

10.2.9 den Beschluss über einen dem Erzbischof vorzulegenden Entwurf für Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsvertretung nach § 8.12 und die Geschäftsführung nach § 11.9.

10.2.10 dem Erzbischof vorzulegende Vorschläge über die Aufnahme neuer Mitglieder oder den Ausschluss von Mitgliedern,

10.2.11 das Auswahlverfahren und Beschluss über die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung,

10.2.12 den Beschluss über einen dem Erzbischof vorzulegenden Beteiligungs- und Unternehmensvertrag i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 Aktiengesetz jeder Art und dessen Änderung.

10.3 Die Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Erzbischofes von Berlin nach § 21 bleiben hiervon unberührt.

Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden. Durch Beschluss des Aufsichtsrates können in diese Ausschüsse auch Personen als externe Berater ohne Stimmrecht berufen werden, die nicht dem Aufsichtsrat angehören. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorsitzenden der Ausschüsse und nimmt die Berichte und Beschlussvorschläge der Ausschüsse entgegen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

10.4 Vor der Feststellung gemäß § 10.2.4 ist der Finanzausschuss der Verbandsvertretung anzuhören.

§ 11 Geschäftsführung

11.1 Die Geschäftsführung besteht aus bis zu zwei hauptberuflichen Geschäftsführer:innen, die vom Aufsichtsrat vorbehaltlich der Zustimmung durch den Erzbischof nach § 21.1.2 dieser Satzung berufen und abberufen werden.

11.2 Sie führt den Verband eigenverantwortlich nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Verbandsvertretung und des Aufsichtsrates. Sie vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

11.3 Dabei hat sich die Geschäftsführung am Zweck des Verbandes, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Sie hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verbandes und deren Einrichtungen zu be-sorgen. Über unvorhergesehene wichtige Ereignisse und Entwicklungen ist der Aufsichtsrat über die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren.

11.4 Die Geschäftsführer:innen müssen der katholischen Kirche angehören.

11.5 Die Dienstverträge mit den Geschäftsführer:innen können befristet werden.

11.6 Die Geschäftsführer:innen sind gesamtvertretungsberechtigt. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss jeder Geschäftsführer:in Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Die Geschäftsführer:innen können durch Beschluss des Aufsichtsrates partiell von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte des Verbandes mit anderen steuerbegünstigt anerkannten Organisationen befreit werden. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat durch Beschluss für einzelne konkrete Rechtsgeschäfte Befreiung erteilen.

11.7 Die Geschäftsführung ist für alle Aufgaben des Verbandes zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung einem anderen Organ des Verbandes zugewiesen sind.

11.8 Zur Erledigung des einfachen Schrift- und Zahlungsverkehrs kann die Geschäftsführung an Mitarbeiter:innen des Verbandes Zeichnungsbefugnis schriftlich erteilen.

11.9 Für die Tätigkeit der Geschäftsführung und für die Einrichtung einer Geschäftsstelle gilt im Übrigen die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

11.10 Die Geschäftsführung hat in folgenden Fällen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen:

11.10.1 Aufwendungen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Wirtschaftsplanes überschreiten, soweit diese einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu bestimmenden Betrag überschreiten,

11.10.2 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

11.10.3 Erteilung und Widerruf von Vollmachten für die Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen für Geschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans bei einmaligen Leistungen oder bei wiederkehrenden Leistungen oder Dauerschuldverhältnissen je Wirtschaftsjahr, soweit diese jeweils in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu bestimmende Beträge überschreiten, sowie Erteilung und Widerruf einer Prokura,

11.10.4 Dienstvereinbarungen mit Mitarbeitervertretungen, die finanzielle Auswirkungen haben, die über den Ansatz im Wirtschaftsplan des Jahres des Abschlusses der Dienstvereinbarung bei unterstellter Geltung der Dienstvereinbarung für den gesamten Zeitraum des Wirtschaftsjahres hinausgehen,

11.10.5 Erweiterung, Verkleinerung, Schließung oder sonstige Änderungen einzelner Geschäftsbereiche, sofern nicht in der Entwicklungsplanung (§ 15) vorgesehen,

11.10.6 Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen sowie Abschluss und Beendigung von Geschäftsbesorgungsverträgen bezüglich weiterer Einrichtungen

11.10.7 Festlegung von Aufnahmekriterien für Kinder in die Einrichtungen des Verbandes,

11.10.8 Aufnahme, Gewährung und Änderung von Krediten und kreditähnlichen Geschäften über mehr als 100.000 € und bei geringerem Volumen, die über den festgestellten Wirtschaftsplan hinausgehen oder darin nicht enthalten sind, sowie Bürgschaften, abstrakte Schuldverpflichtungen und Wechselverbindlichkeiten.

11.11 Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung weitere zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen festlegen.

§ 12 Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden/Mitgliedern

12.1 Am Sitz jedes Mitglieds ist für die inhaltlich-konzeptionelle Zusammenarbeit zwischen Verband und Mitglied ein örtliches Kuratorium zu bilden. Das Kuratorium hat die Aufgabe,

- die Verbandsorgane in Angelegenheiten der örtlichen Einrichtungen zu beraten, namentlich in Bezug auf die Erstellung bzw. Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes seiner Kindertageseinrichtung(en), die Festlegung von abstrakt-generellen Aufnahmekriterien für die Vergabe von Plätzen in den Kindertageseinrichtungen,

- Kontakte zur Kirchengemeinde und zur Elternschaft der Einrichtung(en) zu pflegen,

- die pastorale Arbeit zu fördern und

- die von einem Mitglied gewünschte Erfüllung von ortsbezogenen Aufgaben in der/den örtlichen Einrichtung(en) nach Maßgabe der Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien und der Beschlüsse der Verbandsorgane zu übernehmen.

Zusammensetzung und Tätigkeit des Kuratoriums, Einberufung und Beschlussfassung richten sich nach der Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien, die der Erzbischof in Kraft setzt.

12.2 Sind die Stellen der Leitung und der stellvertretenden Leitung für eine Kindertageseinrichtung im Territorium eines Mitglieds nicht nur vorübergehend zu besetzen, informiert der Verband das Mitglied hierüber unverzüglich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens und stellt Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand bzw. bei Mitgliedern, die nicht Kirchengemeinde sind, mit dem entsprechenden Vertretungsorgan in Bezug auf die Person des/der künftigen StelleninhaberIn/s vor der Beendigung des Bewerbungsverfahrens her. Das Mitglied kann eigene Vorschläge zur Stellenbesetzung unterbreiten. Der Verband wird in diesem Fall rechtzeitig vorgeschlagene Bewerber:innen im Bewerbungsverfahren beteiligen. Für den Fall, dass ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann, gilt § 18.1 Satz 3, wobei Sachargumente des Mitgliedes im Schlichtungsverfahren besonders zu

berücksichtigen sind.

12.3 In Bezug auf sonstige Personalauswahlentscheidungen, die ausschließlich eine oder mehrere Kindertageseinrichtungen im Territorium eines Mitglieds betreffen, werden die Leitung der Kindertageseinrichtung und ein/e vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in deren Territorium die Kita liegt, benannte Vertreter:in des Mitglieds rechtzeitig vor einer Entscheidung über eine Stellenbesetzung durch den Verband angehört.

12.4 Soweit organisatorische Änderungen des Verbandes wesentliche Auswirkungen auf eine oder mehrere Kindertageseinrichtungen im Territorium eines Mitglieds haben (insbesondere bei einer kapazitativen bzw. bauliche Erweiterung oder Verkleinerung um mehr/weniger als 30 von Hundert oder bei der Neueröffnung weiterer oder Schließung vorhandener Kindertageseinrichtungen), werden diese Änderungen unbeschadet ggf. erforderlicher Regelungen in einem Nutzungsvertrag mit einem Mitglied im Sinne des § 19.3 zunächst mit dem Mitglied zum frühestmöglichen Zeitpunkt beraten.

§ 13 Auskunfts- und Berichtspflichten

13.1 Auf Verlangen der Verbandsvertretung sind dieser vom Aufsichtsrat und von der Geschäftsführung Bericht zu erstatten, Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen mit Abschriften zum Verbleib vorzulegen.

13.2 Auf Verlangen jedes Aufsichtsratsmitglieds hat die Geschäftsführung diesem sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen mit Abschriften zum Verbleib vorzulegen. Dies gilt auch gegenüber einem vom Aufsichtsrat beauftragten Dritten.

13.3 Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens einmal nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres, zu berichten über:

13.3.1 grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung,

13.3.2 die Lage des Verbandes und seiner Einrichtungen,

13.3.3 die Entwicklung der Angebotsstruktur (Einrichtungsplätze), Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan), Finanzstruktur (Liquiditätsstatus, Finanzstatus), Ertragsstruktur sowie

13.3.4 über die Ereignisse, die diese Strukturen nach § 13.3.3 in besonderem Maße beeinflusst haben oder beeinflussen werden.

13.4 Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Verband und die Einrichtungen des Verbandes betreffen, hat die Geschäftsführung unverzüglich dem Aufsichtsrat Bericht zu erstatten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

13.5 Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen der Kontrolle zu treffen, insbesondere ein geeignetes Überwachungssystem zur Erkennung gefährdender Entwicklungen des Verbandes einzurichten.

13.6 Der Jahresabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr wird von der Geschäftsführung bis zum 31.07. des laufenden Wirtschaftsjahres aufgestellt. Der Jahresabschluss, die Jahresberichte sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes einschließlich des Prüfberichts eines vereidigten Wirtschaftsprüfers sind Gegenstand der Feststellung durch die Verbandsvertretung gemäß § 8.1.6 und der/dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung sowie dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich nach Fertigstellung zu übermitteln. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Anspruch auf Übergabe des Jahresabschlusses, der Jahresberichte und der Prüfberichte.

§ 14 Schweigepflicht

Verbandsvertretungsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und die Geschäftsführung haben über alle Angaben und Tatsachen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verband und seine Einrichtungen bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen, die Offenbarung aus gesetzlichen Gründen erfolgen muss oder Angaben und Tatsachen betreffen, die öffentlich bekannt sind. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verband bzw. der Beendigung der Tätigkeit für diesen fort.

§ 15 Entwicklungsplanung für die Kindertageseinrichtungen des Verbandes

Die Geschäftsführung erstellt eine Entwicklungsplanung für die Kindertageseinrichtungen und schreibt sie jährlich fort. Die Entwicklungsplanung umfasst insbesondere:

- 15.1 Darstellung der Einrichtungen mit Gruppen und Plätzen samt Alters- und Angebotsstruktur,
- 15.2 Strategische Entwicklung, hier insbesondere Standortentwicklung, pädagogisch-pastorale Konzepte, Angebotsstruktur, Personalentwicklung und -gewinnung, Qualitätsmanagement, Modernisierung von Kindertageseinrichtungen in Bezug auf Gebäude, Außenanlagen und Inventar,
- 15.3 Personalbedarfsberechnung,
- 15.4 mittel- und langfristiger Investitionsbedarf,
- 15.5 Darstellung von Änderungen der Refinanzierung.

§ 16 Wirtschaftsführung des Verbandes

16.1 Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

16.2 Die Vermögensverwaltung wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

16.3 Der Jahresabschluss wird unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils gültigen Fassung aufgestellt, soweit die Vorschriften auf die Verhältnisse des Verbandes zutreffen. Er wird gebildet aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang. Er wird um einen Lagebericht ergänzt. Größenabhängige Erleichterungen gemäß § 288 HGB sind zulässig.

§ 17 Finanzierung und Kostenerstattung

17.1 Die Betriebsausgaben des Verbandes werden finanziert durch

17.1.1 öffentliche Zuschüsse gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Betriebskostenverträgen der Länder Berlin, Brandenburg oder Mecklenburg-Vorpommern, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Kommune vor Ort,

17.1.2 Elternbeiträge,

17.1.3 Zuwendungen des Erzbistums Berlin aus Kirchensteuermitteln nach Maßgabe des vom Diözesanvermögensverwaltungsrates beschlossenen und vom Erzbischof von Berlin festgesetzten Haushaltsplanes,

17.1.4 Zuwendungen privater Dritter (zum Beispiel Spenden, Zuwendungen eines Fördervereins),
17.1.4.1. freiwillige Zuwendungen des Mitgliedes.

17.2 Soweit Ausgaben des Verbandes durch Finanzierungsmittel nach Abs. 1 nicht gedeckt sind,

kann der Verband von seinen Mitgliedern für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben eine Kostenerstattung verlangen, um den nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechneten Aufwand des Verbandes in Höhe des Fehlbedarfes zu decken. Der Fehlbedarf verteilt sich nach der Anzahl der in der/den Betriebserlaubnis/Betriebserlaubnissen nach § 45 SGB VIII für ein Mitglied zugelassenen Plätze in der/den Kindertageseinrichtung/en. Die Höhe einer voraussichtlichen Umlage wird im Wirtschaftsplan festgelegt und auf der Basis des geprüften Jahresabschlusses abgerechnet.

§ 18 Schlichtung

18.1 Hat der Aufsichtsrat gegen die Ausführung eines Beschlusses der Verbandsvertretung schwerwiegende Bedenken, so sind diese der Verbandsvertretung gegenüber geltend zu machen. Hält die Verbandsvertretung ihren Beschluss aufrecht, so kann der Aufsichtsrat die Erzbischöfliche Schlichtungsstelle in Bezug auf Personalangelegenheiten nach Maßgabe der Schlichtungsordnung des Erzbistums Berlin vom 01.11.2005 (ABl. 2005, Nr. 178, S. 141) in der jeweils geltenden Fassung anrufen und in allen anderen Angelegenheiten den Generalvikar um Schlichtung ersuchen. Sofern eine Schlichtung nicht gelingt, trifft der Generalvikar eine verbindliche Entscheidung.

18.2 Hat die Geschäftsführung gegen die Ausführung eines Beschlusses oder einer Weisung des Aufsichtsrates schwerwiegende Bedenken, so sind diese dem Aufsichtsrat gegenüber geltend zu machen. Hält der Aufsichtsrat seinen Beschluss oder seine Weisung aufrecht, so kann die Geschäftsführung die Erzbischöfliche Schlichtungsstelle in Bezug auf Personalangelegenheiten nach Maßgabe der Schlichtungsordnung des Erzbistums Berlin vom 01.11.2005 (ABl. 2005, Nr. 178, S. 141) in der jeweils geltenden Fassung anrufen und in allen anderen Angelegenheiten den Generalvikar um Schlichtung ersuchen. Sofern eine Schlichtung nicht gelingt, trifft der Generalvikar eine verbindliche Entscheidung. Der Verbandsvertretung ist davon jeweils unverzüglich durch die Geschäftsführung schriftlich Mitteilung zu geben.

18.3 Hat der Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde gegen die Person, die mit der Leitung einer auf dem Gebiet der Kirchengemeinde gelegenen Kindertageseinrichtung betraut werden soll, schwerwiegende Bedenken, so entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Kirchenvorstandes endgültig.

§ 19 Übergang der Einrichtungsträgerschaft

19.1 Zeitpunkt und Umfang des Übergangs der Trägerschaft einer oder mehrerer Kindertageseinrichtung(en) einer Kirchengemeinde oder sonstigen kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts als Mitglieder auf den Verband sind durch gesonderten Beschluss des Vertretungsorgans nach einem vom Erzbischöflichen Ordinariat vorgegebenen Muster zu beantragen.

19.2 In Bezug auf den Übergang von Dienstverhältnissen von dem Mitglied auf den Verband nach den Vorgaben des § 613a BGB sowie von sachlichen und rechtlichen Vermögensgegenständen wird vor dem Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft eine Übertragungsvereinbarung auf der Grundlage eines vom Erzbischöflichen Ordinariates vorgegebenen Vertragsmusters abgeschlossen.

19.3 In Bezug auf Gebäude und Außenanlagen gelten folgende Grundsätze:

19.3.1 Das Eigentum an Grundstücken mit Gebäuden und Außenanlagen der Kindertageseinrichtung einschließlich grundstücksgleicher Rechte verbleibt beim Mitglied. Die näheren Einzelheiten über die Bedingungen der Nutzung der Gebäude und Außenanlagen der Kindertageseinrichtung regelt ein zwischen dem Verband und dem Mitglied abzuschließender Nutzungsvertrag als Bestandteil der Übertragungsvereinbarung nach Abs. 2.

19.3.2 Gegenstand des Nutzungsvertrages sind Regelungen über die Betriebskosten sowie zur Durchführung und Kostentragung von/für Maßnahmen der Unterhaltung der Gebäude und

Außenanlagen der Kindertageseinrichtung in Dach und Fach.

19.3.3 Bei gemischt genutzten Gebäuden und Außenanlagen für die Kindertageseinrichtung ist eine Kostenzuordnung zwischen Mitglied und Verband im Nutzungsvertrag zu regeln.

§ 20 Rechte und Aufsicht des Erzbischofs

20.1 Der Verband steht unter der Aufsicht des Erzbischofs von Berlin, der seine Aufsicht grundsätzlich durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin als kirchliche Aufsichtsbehörde unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der im Erzbistum Berlin zu beteiligenden Gremien führt.

20.2 Der Erzbischof von Berlin übt die in dieser Satzung geltenden Rechte innerverbandlich durch die von ihm nach § 9.1 berufenen Aufsichtsratsmitglieder aus, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

20.3 Unvertretbar entscheidet der Erzbischof von Berlin per Dekret über

20.3.1 die Aufnahme weiterer Mitglieder des Verbandes;

20.3.2 die Auflösung des Verbandes;

20.3.3 den Erlass und die Änderung dieser Satzung.

20.4 Dem Erzbischof von Berlin sind der Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Wirtschaftsjahres, die Entwicklungsplanung nach § 15 sowie der Jahresabschluss unverzüglich nach dessen Feststellung durch die Verbandsvertretung zur Prüfung durch das Erzbischöfliche Ordinariat vorzulegen.

20.5 Der Erzbischof von Berlin oder ein von ihm Bevollmächtigter ist jederzeit berechtigt, sich von den Organen des Verbandes Bericht erstatten, Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen zu lassen.

20.6 Die Regelungen des Codex des Kanonischen Rechtes (CIC) bleiben unberührt.

20.7 Der Erzbischof von Berlin kann Beschlüsse und sonstige Maßnahmen der Verbandsorgane, die gegen geltendes kirchliches oder staatliches Recht verstoßen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse dürfen nicht vollzogen werden.

§ 21 Zustimmungsvorbehalte

Folgende Maßnahmen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Erzbischofs von Berlin:

21.1.1 Der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnungen der Verbandsvertretung, des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;

21.1.2 Berufung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung, wobei für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Dienstverträge ausschließlich gemäß §10.2.2 der Aufsichtsrat zuständig ist;

21.1.3 die nach dem Kirchengesetz über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen im Erzbistum Berlin vom 06.12.2019 in seiner jeweils geltenden Fassung in der Zuständigkeit des Erzbischofs von Berlin liegenden Angelegenheiten;

21.1.4 Rechtsgeschäfte, die gemäß Partikularnorm 19 der Deutschen Bischofskonferenz sowie der an ihre Stelle tretenden Nachfolgeregelungen zusätzlich der Genehmigung durch den Diözesanbischof bedürfen;

21.1.5 Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen;

21.1.6 Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen

Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie deren Änderung;

21.1.7 Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie der Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;

21.1.8 Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 Aktiengesetz jeder Art und deren Änderungen.

21.1.9 Errichtung, Übernahme, Erweiterung oder Aufgabe von Kindertageseinrichtungen.

§ 22 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin zum 01.01.2023 in Kraft.